

Folgende Stellen nehmen Ihre Anträge entgegen:

Für SGB II - Kunden

Jobcenter ME-aktiv
Geschäftsstelle Monheim am Rhein
Alte Schulstr. 32-34
40789 Monheim am Rhein

Telefon: 02173 / 39483 - 15

Sprechzeiten:

Mo: 8.00 – 12.00 Uhr
Do: 8.00 - 12.00 und 15.00 – 17.30 Uhr
Fr: 8.00 – 11.30 Uhr

**Für alle anderen
Anspruchsberechtigten**

Stadt Monheim am Rhein
Alte Schulstr. 32-34
40789 Monheim am Rhein

Allgemeine Sozialhilfe

Telefon: 02173 / 951-563
02173 / 951-567
02173 / 951-568
02173 / 951-577

Wohngeldstelle

Telefon: 02173 / 951-561
02173 / 951-562
02173 / 951-564

Sprechzeiten:

Mo: 8.00 – 12.00 Uhr
Do: 8.00 - 12.00 und 15.00 – 17.30 Uhr
Fr: 8.00 – 11.30 Uhr



**Aktuelle Informationen
zu den Leistungen
„Bildung und Teilhabe“**

Impressum

Herausgeber:
Stadt Monheim am Rhein
- Der Bürgermeister –

Redaktion und Gestaltung:
Bereich Ordnung und Soziales
Alte Schulstraße 32 und 34
40789 Monheim am Rhein

Druck:
Hausdruckerei



Am 25.03.2011 hat der Bundespräsident die Gesetze zur Reform des SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende - und SGB XII –Sozialhilfe - unterzeichnet. Diese Reform beinhaltet auch Regelungen für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Seit dem 01.04.2011 sind die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft getreten. Obwohl landesrechtliche Ausführungsbestimmungen noch fehlen, möchte die Stadt Monheim am Rhein Interessierten möglichst schnell einen ersten Überblick über die neuen Regelungen verschaffen.

Anspruch haben insbesondere:

- SGB II - Kunden (Alg II-Empfänger)
- SGB XII - Kunden (u.a. Hilfe zum Lebensunterhalt)
- Wohngeldberechtigte
- Kinderzuschlagsempfänger nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Wichtig: Bei entsprechendem Bedarf und Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können Sie auch auf mehrere Leistungen zur Bildung und Teilhabe zurückgreifen.

Folgende Leistungen sieht der Gesetzgeber vor:

- Ausflüge und mehrtägige Fahrten an Kindertagesstätten und Schulen
- Schulbeihilfe (Pauschale z.B. für Schulmaterialien) ab dem Schuljahr 2011/2012
- Schülerbeförderung in Einzelfällen möglich (wird im Regelfall über das Schokoticket abgedeckt)
- Lernförderung, d.h. Nachhilfe bei konkreter Versetzungsgefährdung
- Zuschüsse für das gemeinschaftliche Mittagessen an Schulen und Kindergärten
- Mitgliedsbeiträge für kulturelle und sportliche Aktivitäten z.B. Sportvereine, Musikschule (**nicht** Fitnesscenter): maximal monatlich gesamt bis zu 10,00 €

Eine rückwirkende Bewilligung der

Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ (mit Ausnahme der Schulbeihilfe) ist **ab dem**

01.01.2011 möglich. Für die rückwirkende Antragstellung hat der Gesetzgeber jedoch eine gesetzliche Frist vorgesehen. **Falls Sie einen**

Antrag für die zurückliegende Zeit stellen möchten, muss der Antrag der Behörde spätestens am 30.06.2011 vorliegen.

Anträge stellen Sie bitte mit Hilfe des Antragsformulars. Bitte legen Sie auch die benannten Nachweise vor, aus denen Art und Umfang der Leistungen hervorgehen. Antragsformulare können Sie auf der Homepage der Stadt Monheim am Rhein unter www.monheim.de auf der Startseite herunterladen oder den Antrag direkt bei den zuständigen Stellen stellen.

Auch wenn leider immer noch wichtige gesetzliche Regelungen und Informationen fehlen, um alle Ansprüche zu prüfen und Anträge bearbeiten zu können, sind wir bemüht, eine möglichst reibungslose Bearbeitung sicher zu stellen.

Bei Fragen helfen Ihnen die benannten Stellen gerne weiter.

Nähere Informationen zur Bildung und Teilhabe finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: <http://bildungspaket.bmas.de>